

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per Email : info.staatskanzlei@zg.ch

Kanton Zug
Staatskanzlei
Postfach
6301 Zug

Stadtkanzlei: Vernehmlassung Änderung des Publikationsgesetzes, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 14. April 2025 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des kantonalen Publikationsgesetzes. Gerne äussern wir uns wie folgt.

Ausgangslage

Mit den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen, revidierten Bestimmungen des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PubIG-ZG) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) wurde das Amtsblatt in elektronischer Form (E-Amtsblatt) eingeführt. Nebst dem E-Amtsblatt existiert weiterhin ein Amtsblatt in gedruckter Form (P-Amtsblatt). Dieses kann aktuell weder abonniert werden noch enthält es derzeit einen nichtamtlichen Anzeigenteil («Marktblatt»), kann jedoch auf den Gemeinde- oder Stadtverwaltungen der Zuger Gemeinden kostenlos bezogen werden.

Mit dem Systementscheid hat der Regierungsrat den Paradigmenwechsel - «weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum elektronischen Amtsblatt» -, welcher mit der Teilrevision des Publikationsgesetzes vom 28. Oktober 2021 beschlossen wurde, vollzogen und dem E-Amtsblatt als massgebliche Fassung die entsprechende Nachachtung verschafft. Es handelt sich dabei um die wesentliche Veränderung, welche die besagte Gesetzesrevision mit sich brachte. Die Einsicht, dass staatliche Dienstleistungen immer häufiger über das Internet in Anspruch genommen werden, hat massgeblich zu diesem Paradigmenwechsel geführt.

Eine weitere wesentliche Änderung des Publikationsgesetzes vom 28. Oktober 2021 bestand darin, dass der nichtamtliche Anzeigenteil (Marktblatt) als zwingender Bestandteil des Amtsblatts aufgehoben und stattdessen eine «Kann-Bestimmung» beschlossen wurde. Sowohl der Regierungsrat als auch der Kantonsrat sind sich einig, dass die Publikation eines «Marktblatts» keine staatliche Aufgabe darstellt, sondern eine private.

Am 7. August 2023 wurde im Kantonsrat das Postulat betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblatts mit Marktblatt eingereicht (Vorlage Nr. 3602.1 - 17390). Der Regierungsrat wird eingeladen, eine öffentliche Ausschreibung zu machen zur Suche eines Unternehmens, welches ein P-Amtsblatt mit Marktblatt und der Möglichkeit für Gemeinden, Vereine und Non-Profit-Organisationen kostenlos Veranstaltungen zu publizieren, herausgibt. Es bleibe dem Unternehmen überlassen, wie es den Vertrieb organisiere und die Herausgabe finanziere. Dem Kanton sollen dadurch keine Kosten

entstehen, er dürfe aber auch keine Konzessionsgebühren erheben. Der Kanton liefere die amtlichen Mitteilungen kostenlos an das Unternehmen.

Die vorliegende Revision soll das Postulat vom 7. August 2023 soweit möglich umsetzen und nun für das P-Amtsblatt ein entgeltliches Abonnement ermöglichen. Zudem soll die heute schon bestehende Möglichkeit, dass das P-Amtsblatt einen nichtamtlichen Anzeigenteil (Marktblatt) enthalten kann, dahingehend präzisiert werden, dass das P-Amtsblatt im Grundsatz das «Marktblatt» enthalten soll, wobei die Umsetzung davon abhängig gemacht wird, ob dessen Publikation durch Vertrag Dritten übertragen werden kann. Am Grundsatz, dass die Publikation eines nichtamtlichen Anzeigenteils (Marktblatt) keine staatliche Aufgabe darstellt, ist festzuhalten.

Zur Umsetzung der geplanten Änderungen (Einführung P-Amtsblatt mit «Marktblatt»; Möglichkeit, das P-Amtsblatt zu abonnieren) ist eine Änderung des Publikationsgesetzes notwendig.

Haltung

Der Stadtrat von Zug ist der Ansicht, dass die Publikation eines Marktblatts im Grundsatz keine staatliche Aufgabe darstellt, sondern eine private. Gleichwohl wird anerkannt, dass für bestimmte Kreise (z.B. Gewerbe, Vereine) möglicherweise ein Marktblatt von einem gewissen Interesse sein kann. Es sollte jedoch einem Privatunternehmen überlassen bleiben, die Markttauglichkeit eines solchen Produkts unter Beweis zu stellen. Ob ein solches Marktblatt erfolgreich auf dem Markt positioniert werden kann, unterliegt damit dem unternehmerischen Risiko. Daher steht der Stadtrat einer im Publikationsgesetz verankerten Verpflichtung des Kantons, ein P-Amtsblatt mit einem nichtamtlichen Anzeigenteil auszuschreiben, kritisch gegenüber.

Der Stadtrat teilt ausserdem die Haltung des Regierungsrates, wonach staatliche Dienstleistungen immer häufiger über das Internet in Anspruch genommen werden (sollen). Die aktuell bestehende Rechtslage, wonach eine gedruckte Ausgabe bei den Gemeinde- oder Stadtverwaltungen kostenlos bezogen werden kann, berücksichtigt die Bedürfnisse nicht internetaffiner Bevölkerungsgruppen. Daher sollte auch zukünftig auf die Möglichkeit, eine gedruckte Ausgabe abonnieren zu können, verzichtet werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Stadtrat die vorgeschlagene Gesetzesänderung als nicht notwendig und lehnt diese ab.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber